

Lösungsskizze Fall 4

A. Strafbarkeit der T wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB durch das Abschalten des Beatmungsgerätes

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Handlung (+), Abschalten des Beatmungsgeräts als positives Tun (anders als bei der Abschaltung eines Beatmungsgerätes durch einen Arzt: bei diesem ist höchst strittig, ob es sich um eine Unterlassenstäterschaft handelt.)
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs (+): B ist tot.
- Kausalität (+)
- objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+), T handelte vorsätzlich

II Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Totschlag, § 212 Abs. 1 StGB (+)

[Beachte: Mord ist nach der Aufgabenstellung nicht zu prüfen.]

B. Strafbarkeit des H wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB durch das Rammen mit dem Auto

I. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- Handlung: „Rammen“ (+)
- Tatbestandlicher Erfolg (+): B ist tot.

- Kausalität? csqn-Formel: Ursächlich ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Wäre H nicht in den PkW gefahren, wäre B nicht verletzt worden und hätte im Krankenhaus nicht künstlich beatmet werden müssen. Dann hätte T auch nicht das Beatmungsgerät ausschalten können und B wäre nicht verstorben. (+)

- objektive Zurechnung? Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.

Die von H geschaffene Gefahr, durch den Unfall zu sterben (konkret: gewöhnliche Unfallverletzungen), hat sich bei wertender Betrachtung nicht konkret im Tod des B realisiert, weil ein eigenverantwortliches, vorsätzliches Dazwischentreten der T vorliegt und den konkreten Erfolg (vorsätzliches Herbeiführen des Erstickungstodes) herbeigeführt hat: Sie hat mit dem Abschalten des Beatmungsgerätes eine völlig neue Gefahr geschaffen und damit einen Erfolg herbeigeführt, der nicht mehr im Wertungszusammenhang zur Ersthandlung „Rammen“ steht. (-)

[Eine objektive Zurechnung ist aber ausnahmsweise dann zu bejahen, wenn der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen können (so führte etwa die Verletzung von § 36 WaffG, welcher die Anweisung enthält, Waffen so aufzubewahren, dass Dritte sie nicht unbefugt an sich nehmen, zu einer Strafbarkeit des Vaters des „Amokläufers von Winnenden“ wegen fahrlässiger Tötung) oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint.]

II. Ergebnis: Totschlag, § 212 Abs. 1 StGB (-)

C. Strafbarkeit des H wegen versuchten Totschlages gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch das Rammen mit dem Auto

I. Tatbestands

1. Nichtvollendung (+)

Hier trat zwar der Tod des B ein. Jedoch war dieser dem H nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch H nicht eingetreten.

2. Versuchsstrafbarkeit (+)

Der Versuch eines Verbrechens (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) ist gem. §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.

3. Tatentschluss

- *Exkurs zum Vorsatz (in der Klausur nur kurz Vorsatz bejahen):*

- Dolus directus 1. Grades

Dolus directus 1. Grades liegt vor, wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg gezielt will und dessen Eintritt zumindest für möglich hält.

Da H sich nur selbst töten wollte und lediglich billigend in Kauf nahm, dass der Insasse des PkW umkam, handelte er nicht mit dolus directus 1. Grades. (-)

Dolus directus 2. Grades

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn der Täter weiß, dass der tatbestandliche Erfolg durch sein Handeln eintritt, unabhängig davon, ob er dies will.

H weiß laut Sachverhalt nicht positiv, dass es zum Tod eines anderen Menschen kommen wird, sondern sieht nur die Möglichkeit eines derartigen Verlaufs. Insofern scheidet dolus directus 2. Grades aus. (-)

Dolus eventualis

Dolus eventualis liegt nach h.M. vor, wenn der Täter den für möglich gehaltenen Erfolgseintritt billigend in Kauf nimmt.

H rechnete damit, dass sein Zusammenstoß mit dem PkW bei den Insassen zu Verletzungen und sogar zu deren Tod führen könnte. Dies nahm er allerdings laut Sachverhalt billigend in Kauf. Dass sich seine Vorstellung nicht unbedingt auf individualisierte Personen konkretisiert hat, ist unerheblich (sog. genereller Vorsatz). § 16 Abs. 1 S. 1 StGB verlangt lediglich Vorsatz hinsichtlich des Merkmals Mensch. H handelte mit dolus eventualis. (+)

4. unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (+)

H hat die tatbestandliche Handlung - das Rammen - bereits vorgenommen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: Strafbarkeit des H gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB (+)

D. Strafbarkeit des H wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 3, 5 StGB durch das Rammen mit dem Auto

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB
 - körperliche Misshandlung (+)
 - Gesundheitsschädigung (+)
 - Handlung (+)
 - Kausalität (+)
 - objektive Zurechnung (+)
 - Objektiver Tatbestand des § 224 Abs. 1 StGB
 - Nr. 2 Var. 2 (+), Auto ist, als „Waffe“ eingesetzt, ein gefährliches Werkzeug.
 - Nr. 3 (-), hinterlistiger Überfall ist ein Angriff auf den Verletzten, dessen dieser sich nicht versieht, bei dem der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt. Ein Rammen mit einem Auto dürfte hierfür nicht ausreichen.
 - Nr. 5 (+), bei der Provokation eines Autounfalls auf der Autobahn ist wohl von einer das Leben gefährdenden Behandlung auszugehen.
2. Subjektiver Tatbestand (+): Der Körperverletzungsvorsatz ist im Tötungsvorsatz enthalten. Auch wusste und wollte der H ein gefährliches Werkzeug verwenden und die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begehen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB (+)

F. Gesamtergebnis

T hat sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die mitverwirklichte gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB tritt dahinter zurück. H hat sich wegen versuchten Totschlages gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.